



1. Firmenbezeichnung und Anschrift

	Nz.
Tag der Antragstellung:	
Org.-Zeichen	
Kundennummer	

L

Eingangsvermerk
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen!

Antrag auf Leistungen für eine betrieblich durchgeführte Einstiegsqualifizierung nach § 235b SGB III

Achtung: Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn sie vor Beginn der EQ-Maßnahme bei der Agentur für Arbeit beantragt wird.

2. Ich beantrage einen Zuschuss für die Förderung nach von:

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort		Staatsangehörigkeit	
Beginn der EQ-Maßnahme lt. beigefügtem Vertrag: _____		Ende der EQ-Maßnahme lt. beigefügtem Vertrag: _____	
Es handelt sich um eine <input type="checkbox"/> Vollzeit- <input type="checkbox"/> Teilzeitbeschäftigung mit _____ Stunden wöchentlich			

3. Ohne einmalig gezahltes Entgelt (z.B. Überstundenzuschlag, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) beträgt die regelmäßig monatlich gezahlte Vergütung _____ Euro

4. Ist der zu Qualifizierende Ehegatte oder Kind des Betriebsinhabers?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Werden für den zu Qualifizierenden vergleichbare Leistungen Dritter, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder oder der Kommunen gewährt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, von welcher Stelle	
Ist der zu Qualifizierende bereits früher sozialversicherungspflichtig in Ihrem Betrieb beschäftigt gewesen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, vom _____ bis _____	

§ 235b SGB III Einstiegsqualifizierung

- (1) Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 212 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden gefördert werden. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsausbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.**
- (2) Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie**

 - 1. auf der Grundlage eines Vertrages im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit dem Auszubildenden durchgeführt wird,**
 - 2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne der §§ 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes, 25 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung oder des Seemannsgesetzes vorbereitet und**
 - 3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.**
- (3) Der Abschluss des Vertrages ist der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.**
- (4) Förderungsfähig sind**

 - 1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben,**
 - 2. Auszubildende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen und**
 - 3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende.**
- (5) Die Förderung eines Auszubildenden, der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird.**
- (6) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.**

**Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit
zur Förderung der Einstiegsqualifizierung
(Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung - EQFAO)
vom 20. September 2007**

Aufgrund des § 235b Abs. 6 in Verbindung mit § 373 Abs. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erlässt der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales folgende Anordnung:

§ 1

Ziele

- (1) Die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll ermöglichen, dass mehr jüngere Menschen mit erschwerten Vermittlungsperspektiven eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen und diese Ausbildung im Erfolgsfall verkürzt wird. Die Einstiegsqualifizierung ist als Leistung im Vorfeld der Aufnahme einer Berufsausbildung dem Bereich Berufsausbildungsvorbereitung zuzuordnen. Die Förderung darf nicht dazu führen, dass betriebliche Berufsausbildung durch Einstiegsqualifizierung ersetzt wird.
- (2) Mit der Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung sollen auch nicht oder nicht mehr ausbildende Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.
- (3) Die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung hat Vorrang vor einer Vermittlung in eine Einstiegsqualifizierung.
- (4) Durch die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll vorrangig Ausbildungssuchenden unter 25 Jahren ohne (Fach-) Abitur der Einstieg in eine Ausbildung erleichtert werden. Die Förderung von Ausbildungssuchenden, die älter als 25 Jahre sind oder Ausbildungssuchenden mit (Fach-) Abitur ist nur im begründeten Einzelfall möglich.

§ 2

Inhalt der Einstiegsqualifizierung

Sofern für anerkannte Ausbildungsberufe Ausbildungsbausteine vorliegen, können sie als Inhalte einer förderfähigen betrieblichen Einstiegsqualifizierung genutzt werden.

§ 3

Leistungen

- (1) Eine Einstiegsqualifizierung kann nur auf der Grundlage eines zwischen dem Arbeitgeber und dem Auszubildenden geschlossenen Vertrages gefördert werden, der vorsieht, dass mindestens 70 Prozent der Gesamtzeit im Betrieb durchgeführt werden.
- (2) Für den Personenkreis nach § 235b Abs. 4 Nr. 3 SGB III kann die Förderung nach § 235b SGB III bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit Maßnahmen nach § 241a SGB III (Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung) verknüpft werden.
- (3) Die Leistungen werden auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts erbracht.
- (4) Der pauschalierte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist wie folgt zu bestimmen:
 1. Für die Berechnung des Pauschalbetrages ist der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird (§ 163 Abs. 10 SGB VI), maßgebend.
 2. Vom durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz ist der auf den Arbeitnehmer entfallende prozentuale Anteil zu ermitteln. Dieser erhöht sich um den zusätzlichen Beitragssatz für Mitglieder nach § 241a Abs. 1 Satz 1 SGB V.

3. Der nach Nummer 2 ermittelte Prozentsatz wird von Hundert Prozent in Abzug gebracht. Der sich hieraus ergebende Prozentsatz stellt den prozentualen Anteil der vereinbarten Praktikumsvergütung an einem für die Berechnung des pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages maßgeblichen Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes dar.
 4. Der Betrag nach § 235b Abs. 1 Satz 1 SGB III ist durch den sich aus Nummer 3 Satz 1 ergebenden Prozentwert zu dividieren und anschließend mit 100 zu multiplizieren. Das Ergebnis stellt den Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes für die Berechnung des pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages (hochgerechnetes Bruttoarbeitsentgelt) dar.
 5. Der Zuschussbetrag zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 235b Abs. 1 Satz 1 SGB III ergibt sich aus der Anwendung des um den zusätzlichen Beitragssatz nach § 241a Abs. 1 Satz 1 SGB V erhöhten durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes auf das nach Nummer 4 hochgerechnete Bruttoarbeitsentgelt.
 6. Der Zuschussbetrag nach Nummer 5 ist auf volle Euro aufzurunden. Der Zuschussbetrag gilt für alle Förderfälle, die im jeweiligen Kalenderjahr begonnen haben und wird jeweils bis zum Ende der Förderung in unveränderter Höhe gezahlt. Die für das jeweilige Kalenderjahr maßgebliche Zuschusshöhe wird jeweils am Jahresanfang mit Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung bekanntgegeben.
- (5) Der Zuschuss zur Vergütung wird mit der Auflage geleistet, dass der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten eine Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Anmeldung zur Sozialversicherung und die Versicherungsnummer vorlegt.
- (6) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Förderzeitraumes hat der Arbeitgeber eine Zusammenstellung über die an den Auszubildenden gezahlte Vergütung sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge einzureichen und die entsprechenden Zahlungen in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4

Zeitraum der Förderung

- (1) Die Förderung soll für nach § 235b Abs. 4 Nr. 1 SGB III förderungsfähige Ausbildungsbewerber in der Regel nicht vor dem 1. Oktober eines Ausbildungsjahres, für die übrigen Personengruppen nicht vor dem 1. August, beginnen.
- (2) Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des jeweiligen Monats, der dem Beginn des folgenden Ausbildungsjahres vorangeht.

§ 5

Leistungen Dritter

Gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 SGB III nicht erfüllen, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen, sind anzurechnen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.